

eine detaillierte Erhebungsmethode, die nicht nur statische und starre Klassenkategorien abbrutt, sondern diese mit Räumen verknüpfte und so für die Privatwirtschaft relevante Vorhersagen zu Konsumierendengruppen zuließ (S. 172). An den Beispielen um die Einführung und Abschaffung verschiedener Kategorien von Behinderung im Zensus, kann Brückweh darüber hinaus zeigen, wie in Interaktion zwischen Staat, Expert\_innen und Bürger\_innen Wissen entsteht und Kategorien gebildet, geändert und verworfen wurden.

Auch wenn Brückwehs Arbeit manchmal etwas sprunghaft und selektiert argumentiert und einige theoretische Winkelzüge, etwa zur Materialität des Fragebogens (Kap. II), nicht rundweg überzeugen, gelingt es ihr doch die Geschichte der britischen Volksbefragungen und Umfragen als Wissensproduktionen so zu erzählen, dass die historische Relevanz und Bedeutung dieser von verschiedenen Akteuren genutzten Wissensproduktion sichtbar wird. Einerseits stellt Brückweh sie als staatliches Herrschaftsinstrument dar, andererseits betont sie die Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung an solchen Prozessen eindrücklich, etwa wenn sie die „Wissensproduktion an der Haustür“ (S. 136), also das Interview zwischen Volkszählungsbeauftragtem und Bürger\_in analysiert oder die Debatte um die Kategorie „lunatic“ (S. 271–276) als Fallbeispiel heranzieht.

So kontrastiert sie die Volksbefragungen etwa mit den eingangs der Rezension erwähnten Internetphänomenen, in welchen wir freiwillig und unreguliert Daten abgeben, deren methodische Hinterfragung und deren Einsatz wir dabei kaum steuern können. In solchen Zeiten ist es sicher sinnvoll, die Geschichte derartiger Wissensproduktion und ihren Übergang von der staatlichen in die privatwirtschaftliche Domäne historisch zu analysieren. Dies gelingt Kerstin Brückweh am Beispiel Großbritanniens eindrücklich.

Darmstadt

Volker Köhler

### Das Bild Irlands im 21. Jahrhundert

*Bourke, Richard/McBride, Ian (Hrsg.): The Princeton History of Modern Ireland, 552 S., Princeton UP, Princeton, NJ/Oxford 2016.*

Erschienen kurz vor dem 100. Jahrestag des Dubliner Osteraufstands von 1916 und inmitten einer Welle von Gedenkveranstaltungen zu einem

der Schlüsselmomente der irischen Nationalgeschichte, wurde dieses neue Handbuch in Irland und Großbritannien mit großer Aufmerksamkeit und noch höherem Lob bedacht. Nicht nur der Verlag präsentierte den Band als kollektives Werk einer Gruppe junger Experten, auch zahlreiche ältere Historiker feierten das Buch als ebenso fesselnde wie überraschende Darstellung aus den Händen einer „lavishly talented new generation“, wie Roy Foster im „Times Literary Supplement“ schrieb. Ganz so jung sind die 21 Autorinnen und Autoren freilich nicht; die meisten lehnen wie die Herausgeber Richard Bourke und Ian McBride bereits seit Jahren an durchaus prominenter Stelle an irischen oder britischen Universitäten (nur eine Autorin stammt aus Nordamerika) und fast alle sind in den letzten beiden Jahrzehnten mit wichtigen Forschungsbeiträgen bekannt geworden. Und ganz so überraschend ist auch das Bild der irischen Geschichte nicht, das sich aus den Beiträgen des Bandes ergibt. Eher deutet sich im ausgeprägten Lob der ‚Vätergeneration‘ an, dass die Nachfolger der Revisionisten, die seit den 1970er Jahren mit großem Elan die verschiedenen nationalen Meistererzählungen der irischen Geschichte dekonstruierten, ziemlich fest auf den Schultern ihrer akademischen Lehrer stehen.

Geboten wird folglich kein großer neuer Wurf zur irischen Geschichte, sondern ein differenzierter Überblick auf dem Stand der aktuellen Forschung. Dies aber auf höchstem Niveau: Die durchweg gelungenen Kapitel schildern ihren Lesern die Geschichte der irischen Insel seit circa 1540 in einer souveränen Mischung aus einführender Darstellung und differenzierender Erörterung historiographischer Debatten. Der Band teilt sich in zunächst sechs Beiträge, die chronologisch und orientiert an Politik- und Sozialgeschichte von der englischen *plantation* nach der Reformation bis hin zu den Folgen der Finanzkrise für den ‚keltischen Tiger‘ und den nordirischen Teilstaat im 21. Jahrhundert reichen, und einem zweiten Teil mit 15 vertiefenden Längsschnittkapiteln, die prominente Themen der irischen Geschichte vertieft betrachten. An ihrer Auswahl wird deutlich, in welchem Verhältnis klassische Aspekte zu eher neuen Forschungsfeldern im Band stehen: Gleich fünf Artikel widmen sich ideengeschichtlichen Fragen mit letztlich doch recht konventionellen Darstellungen zur Geschichte des politischen Denkens, zur Literatur und Historiographie sowie der irischen Sprache. Daneben stehen – zum Beispiel mit zwei Kapiteln zu Geschlechterverhältnissen und Feminismus in der

irischen Gesellschaft oder einer Darstellung der komplexen Beziehungen Irlands zum Empire – Beiträge, die Debatten auf Gebieten vorstellen, mit denen sich die irische Geschichtsschreibung erst seit den 1990er Jahren verstärkt beschäftigt. Einzelkapitel zur Religion, zur politischen Gewalt und zur Rolle verschiedener Nationalismen in der irischen Moderne sind erwartbar; die gesonderte Behandlung der Hungersnot in den 1840er Jahren und eine ausführliche Schilderung der irischen Diaspora überrascht wenig. Auffällig ist eher, dass mit Ausnahme eines Kapitels zur Wirtschaft der irischen Republik seit 1921 ökonomische Aspekte nicht extra behandelt werden; auch Arbeitsalltag, Freizeit und Sport finden keine eigenständige Berücksichtigung.

Auch wenn die Herausgeber bewusst darauf verzichtet haben, ihren Autorinnen und Autoren eine einheitliche Handschrift oder gar eine konsistente Gesamtdeutung der irischen Geschichte abzuverlangen, fußen alle Beiträge auf wichtigen Prinzipien der revisionistischen Forschung: Jede Engführung auf ein zentrales Erzählschema etwa im Sinne einer eindimensionalen Schilderung der irischen Geschichte als Weg zur nationalen Unabhängigkeit vom britischen Nachbarn wird konsequent zurückgewiesen; stets betonen die Beiträge Diskontinuitäten und Komplexität von widersprüchlichen sozialen wie politischen Konflikten. Besonders wichtig scheint in diesem Zusammenhang der auffällige Versuch, die Geschichte der irischen Insel zu internationalisieren. Immer wieder erhellen Vergleiche mit kontinental-europäischen Gesellschaften soziale Strukturen in Irland oder ordnen vermeintlich allzu irische Phänomene in transnationale und globale Zusammenhänge ein.

Nachvollziehen lässt sich das an der Frage, inwieweit Irland zwischen 1540 und 1921 als britische Kolonie zu betrachten ist und postkoloniale Perspektiven die Analyse der Gesellschaft nach 1945 befruchten: Während Jane Ohmeyer in ihrer Schilderung der englischen Eroberung Irlands im 16. und 17. Jahrhundert verschiedene Wellen von widersprüchlichen Kolonisationsversuchen skizziert, die keinem einheitlichen imperialen Modell folgten, weist John Bew in seinem Kapitel zum 19. Jahrhundert jede Analyse der Union zwischen Irland und England unter engen imperialistischen oder kolonialen Gesichtspunkten zurück. Seine Einschätzung wird noch einmal klarer, wenn man mit Jill C. Benders Beitrag die vielfältigen Wechselbeziehungen zwischen Empire und Irland durch die Jahrhunderte verfolgt und etwa

die Rolle irischer Soldaten und Bürokraten bei der Aufrechterhaltung und Verwaltung der britischen Herrschaft in Indien berücksichtigt. Mit Diarmaid Ferriter's Blick auf den ökonomischen Boom vor und die desaströsen Erfahrungen nach der Finanzkrise von 2008 scheint zumindest die süd-irische Gesellschaft endgültig aus der Koppelung an Großbritannien herauszutreten.

Aus der Perspektive des 21. Jahrhunderts erscheinen ausschließlich am Paradigma der nationalen Identität orientierte Perspektiven auf die irische Gesellschaft weniger überzeugend als je zuvor. Zugleich zeigen aktuelle Debatten um die Folgen des Brexits für Nord- wie Südirland, dass Fragen der nationalen Selbstbestimmung im Verhältnis zum großen Nachbarn wichtig bleiben. Die Beiträge des Bandes bieten allen Lesern eine hervorragende Grundlage für einen differenzier-ten Einstieg in die Diskussion.

Tübingen

Jörg Neuheiser

### 19. JAHRHUNDERT

#### Zwangsvollstreckung von Schulden

*Suter, Misha: Rechtstrieb. Schulden und Vollstreckung im liberalen Kapitalismus 1800–1900, 327 S., Konstanz UP, Konstanz 2016.*

In den letzten Jahren sind zahlreiche Publikationen zur Geschichte des Kredits, zum rechtlichen und kulturellen Umgang der kaufmännischen und privaten Kreditpraxis erschienen. Die Frage, wie mit zahlungsunfähigen oder zahlungsunwilligen Schuldnern umgegangen wurde, fand jedoch wenig Beachtung. Diese Lücke füllt Misha Suter mit seiner Untersuchung über die Praxis der Zwangsvollstreckung in der Schweiz im 19. Jahrhundert, das heißt bis zur Verabschiedung eines einschlägigen Bundesgesetzes im Jahr 1889 beziehungsweise dessen Inkrafttreten 1892. In der Rechts- und Alltagssprache des 19. Jahrhunderts bezeichnete Rechtstrieb die Zwangsvollstreckung von Schulden.

Schulden betrachtet Suter als eine relationale Angelegenheit, in der rechtliche, wirtschaftliche und moralische Bedingungen und Vorstellungen ineinanderfließen und aufgrund der Gegenseitlichkeit der Interessen von Schuldner, Gläubigern und Vollzugsbeamten ausgesprochen

konfliktträchtig ist. Sie gehörten im 19. Jahrhundert überall in Europa zum Alltag der Bevölkerungsmehrheit.

Suters Analyse setzt mit dem zeitlichen Ende seines Untersuchungszeitraums – mit der Debatte um das erste Bundesgesetz – ein, um dann in den nachfolgenden Kapiteln Entwicklungen und Wandel der Praktiken der Zwangsvollstreckungen seit Beginn des Jahrhunderts aufzurollen. Der zeitliche Schwerpunkt liegt dabei auf den Jahren zwischen 1830 und 1870.

Zentraler Ausgangspunkt seiner Untersuchung ist die Frage, wie sich das Verhältnis zwischen Gläubigern und Schuldnern während des aufkommenden Liberalismus in der Schweiz veränderte, das heißt inwieweit das liberale Konzept von Eigentum mit älteren eher relationalen und relativen Vorstellungen und Praktiken, wie sie in der „Ökonomie des Notbehelfs“ vor allem der Unterschichten verbreitet waren, kollidierten (S. 14).

Mit der sehr fundierten und innovativen Arbeit deckt Suter die während der Zwangsvollstreckung auftretenden Widersprüche in den Austauschbeziehungen des Kapitalismus auf. Die deutschsprachige Schweiz wies dabei eine Besonderheit auf, in der die Zwangsvollstreckung eine vorwiegend administrative Angelegenheit war, die weitgehend ohne Justiz auskam und damit im Vergleich zu anderen europäischen Ländern wesentlich kostensparender war. Ähnlich wie im deutschen Raum vor 1871 gab es in der Schweiz bis 1889 zahlreiche Formen der Zwangsvollstreckungen. Während in Basel und Genf alle Schuldner unter ein einheitliches Konkursgesetz fielen, erscheint das erste einheitliche schweizerische Bundesgesetz von 1889 geradezu als eine Rückgriff auf frühmoderne Traditionen durch seine Unterscheidung zwischen Kaufleuten, die dem Konkursverfahren unterlagen, und Nicht-Kaufleuten, deren Schulden durch Pfändung eingetrieben wurden. Die Zweiteilung war das Ergebnis gegensätzlicher Positionen, die sich während der Debatten um eine Vereinheitlichung der Gesetzgebung zwischen agrarischen und kommerziellen Interessenvertretern auftraten. Der Kaufmann, der dem Konkursverfahren unterworfen wurde, erhielt nach dem Bundesgesetz seine Statuszuweisung einfach durch Eintragung in das kurz zuvor geschaffene Handelsregister. Das Bundesgesetz zielte auch keineswegs auf die Abschaffung der Ehrenfolgen, das heißt den Verlust der Bürgerrechte, sondern im Gegenteil weitete

es diese Sanktionen auch auf die Gruppe der Nicht-Kaufleute aus.

Grundlage seiner Untersuchung ist ein umfangreiches Konvolut von Fallitenregistern, Pfandbüchern und Konkursprotokollen. Gerade die letzte Quellengattung erlaubt dem Autor eine facettenreiche Analyse der Aushandlungsprozesse zwischen den Beteiligten. Hierdurch vermag er einerseits die Schwierigkeiten der Behörden bei der Wissensermittlung aufzudecken und den Wandel der Rhetoriken über die Jahrzehnte. Wurde zunächst die Ursache der Verschuldung vorwiegend als moralische Verfehlung, sprich der Verschwendung und Leichtsinigkeit betrachtet, so erweiterte sich im Laufe der Zeit die Bandbreite der Ursachen. Hier kommen auch die Falliten selber zur Sprache, die die Ursachen ihres Scheiterns nicht ausschließlich auf individuelle Faktoren sondern eher auf allgemeine ökonomische Krisen zurückführten, neben Problemen, die sich aus der Haushalts- und Familienwirtschaft ergaben.

Bemerkenswert ist, dass der Verlust der Ehrenfolgen des Falliten den Verlust der rechtlichen Kontrolle über dessen Ehefrau nach sich zog, die Letzterer jedoch einen eigenständigen rechtlichen Auftritt gewährte. Während Ehefrauen von Falliten im Laufe der Jahrzehnte eine Einschränkung ihrer Eigentumsrechte an der Mitgift hinnehmen mussten, wurde den Falliten selber der Wiedereinstieg in den Beruf erleichtert, als infolge der Krise der 1860er Jahre die Zahl der Konkurse deutlich anstieg. Ein Neuanfang war allerdings entscheidend abhängig vom sozialen und familialen Netzwerk des Falliten. Eine Verschiebung der Konkursursache vom leichtsinnigen zum unglücklichen Falliment trug hierzu bei. Anzumerken ist an dieser Stelle, dass in allen Ländern die Konkursgesetzgebung nicht allein zwischen unglücklichen und leichtsinnigen, sondern auch betrügerischen Falliten unterschied. Letzterer musste mit viel härteren Strafmaßnahmen rechnen: Auf dessen Schicksal geht der Autor jedoch nicht ein.

Mehr als 70 Prozent der Verfahren unterlagen nicht dem Konkurs, sondern der Pfändung. Hier vermag der Autor anschaulich und plausibel darzulegen, wie sich im Laufe der Zeit der Status von Gegenständen änderte und welche der Pfändung entzogen wurden, wodurch wiederum Gebrauchsformen mit liberalen Eigentumsvorstellungen kollidierten.

Abgesehen von dem oben erwähnten kleinen Monitum handelt es sich bei der vorliegenden Untersuchung um eine anspruchsvolle und

ausgesprochen anregende und aufschlussreiche Darstellung, die unbedingt als Lektüre zu empfehlen ist.

Düsseldorf

Margrit Schulte Beerbühl

### Arme adelige Frauen

Singer, Johanna M.: Arme adlige Frauen im Deutschen Kaiserreich, 452 S., Mohr Siebeck, Tübingen 2016.

Armut und Adel im Deutschen Kaiserreich – das Begriffspaar ist in der Adelforschung nach wie vor selten anzutreffen. Keinesfalls häufig ist auch ein wissenschaftlicher Zugriff auf Adel vorzufinden, der Frauen in den Mittelpunkt stellt, und selbst der Vergleich zwischen württembergischem und preußischem Adel ist eher unüblich. Johanna Singer hat in ihrer Studie Perspektiven und Methoden der Adels- und Armutsforschung sowie der Geschlechtergeschichte kombiniert und mit kulturgeschichtlichen beziehungsweise kommunikationsgeschichtlichen Ansätzen verknüpft. Sie hat mit ihrer Themenstellung folglich in mehrerer Hinsicht Neuland betreten. Dass ihre Dissertation im Rahmen des Tübinger Sonderforschungsbereichs „Bedrohte Ordnungen“ entstanden ist, verweist auf die Grundannahme, Armut habe adeligen Status und adeliges Selbstverständnis bedroht. Implizit heißt dies wohl, dass Adel und Reichtum in der Regel eng mit einander verbunden gewesen seien. Doch der berühmte ‚Kampf ums Obenbleiben‘ zeitigte in der Vormoderne wie im bürgerlichen Zeitalter nicht nur erfolgreiche Adelskarrieren, sondern auch Abstiegswege, ja sogar den Verlust des Adelsprädikats. Die historische Forschung hat sich jedoch weitaus häufiger mit adeligen Erfolgsgeschichten als mit ständischen Bedrohungsszenarien befasst. Die Autorin legt mit ihrer Arbeit nun einen Beitrag vor, der diese Forschungslücke insbesondere für das 19. Jahrhundert erfreulich verkleinert.

Als Quellengrundlage der Studie dienen vorrangig Bittgesuche weiblicher Adelliger um Unterstützung an den Landesherren oder die zuständigen staatlichen Behörden und verwandte Materialien zu Damenstiften, einschlägigen Stiftungen und Wohltätigkeitsvereinen. Im Falle Württembergs stellen die Bittgesuche an den König um Aufnahme in den vormals reichsritterlichen Damenstift Oberstenfeld den Kern der

ausgewerteten Quellen dar. Sie ermöglichten 95 adlige Bittstellerinnen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts biografisch detailliert zu erfassen. Für Preußen wurden die Bittgesuche adeliger Damen an den Stiftungsfonds herangezogen, der sich aus den Ressourcen aufgelöster Damenstifte finanzierte und zur Unterstützung bedürftiger Offiziers- und Beamten-töchter diente. Aus den einschlägigen Akten der Jahre 1893–1900 konnten 158 Biografien adeliger Bittstellerinnen ermittelt werden.

Auf der Grundlage dieser Quellenbasis liefert die Studie ein anschauliches Bild der finanziellen Verhältnisse adeliger armer Frauen, ihrer familiären und sozialen Hintergründe, der Armutsursachen, ihrer Armutsbewältigungsstrategien und Möglichkeiten, über eigene Berufsarbeit der sozialen Misere zu begegnen. Überlegungen zur Bedrohungskommunikation und zur Wahrnehmung von Adelsarmut aus der Binnensicht wie von ‚außen‘ runden die Darstellung ab.

Johanna Singer kann zeigen, dass im Falle weiblicher Adelsarmut von einem relativen Armutsbegriff ausgegangen werden sollte. Armut im Falle des Adels muss definiert werden bezogen auf die soziale Herkunftsgruppe, die unter ständischen Gesichtspunkten zu den höheren Ständen zählte, also ‚oben‘ in der Gesellschaftspyramide anzusiedeln war. In der Regel verfügten die Betroffenen über ein mischfinanziertes Einkommen, das mit einem kleinbürgerlichen Familieneinkommen verglichen werden konnte. Offenbar herrschte in der Adelsgesellschaft wie bei den staatlichen Bewilligungsbehörden durchaus die Vorstellung vor, dass einer armen Dame von Adel zumindest diese finanzielle Grundlage zugebilligt werden sollte. Hinsichtlich der Armutsursachen stellte die Herkunft aus einer keinesfalls begüterten Adelsfamilie einen Risikofaktor dar, der im Falle beispielsweise des frühen Todes des männlichen Familienvorstandes tatsächlich zum Verlust eines standesgemäßen Einkommens führen konnte. Die Armutsgefahr vergrößert sich Krankheit, Witwenschaft oder hohes Alter und ohnehin das Fehlen unterstützungsfähiger Verwandter erweisen. Die Bedeutung des Geschlechts zeigte sich insbesondere in der Benachteiligung der Töchter im adeligen Erbgang und in den eingeschränkten standesgemäßen Berufswahlmöglichkeiten. Anders als männlichen Vertretern des materiell bedrohten Adels standen den Frauen staatliche Laufbahnen nicht offen. Es blieben die wenigen Berufsfelder, die auch Töchtern aus dem Bürgertum ‚erlaubt‘ waren, im Wesentlichen